

**"Richtlinie des Marktflecken Mengerskirchen zur Förderung des Sports
und Hilfeleistung an Vereine
in der Fassung der 7. Änderung durch den Gemeindevorstand vom 03.03.2020**

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

Der Marktflecken Mengerskirchen beabsichtigt mit dieser Richtlinie eine einheitliche und dauerhafte Förderung der Sportvereine in der Gemeinde. Mit heutigem Stand sind dies:

- Schützenverein St. Hubertus Mengerskirchen
- Leichtathletik Club Mengerskirchen
- SV Blau-Weiß Mengerskirchen
- Motorradclub Mengerskirchen
- Angelsportverein Mengerskirchen
- Tennisclub Rot-Weiß Waldernbach
- TuS Waldernbach
- Fischereiverein Waldernbach
- Schützenverein St. Sebastian Winkels
- TuS Winkels
- SV Probbach
- SV Dillhausen
- Reit- und Fahrverein Mengerskirchen
- Kampfkunstverein Mengerskirchen

2. Gegenstand der Vereinsförderung

a) Diejenigen Vereine, die ein eigenes Vereinsheim unterhalten, erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Energiekosten in Höhe von 10%, maximal 200,-- EURO.

b) Hinsichtlich der Wasser- und Kanalgebühren werden die Jahresfreimengen für die Sportvereine wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------|
| - Schützhäuser Mengerskirchen und Winkels sowie Fischerhütte Waldernbach | 50 cbm |
| - Fußballvereine in allen Ortsteilen und der Tennisclub Waldernbach | 200 cbm |
| - für den Fall, dass Jugendmannschaften dort duschen, werden zusätzlich freigestellt | 10 cbm |
| - Platzbewässerung am Sportzentrum | 100 cbm |
| | 150 cbm |

Platzbewässerung am Tennisplatz

- Die Niederschlagswassergebühren werden ebenfalls als Freimengen erfasst.

Der darüber hinausgehende Verbrauch in Sportzentrum und Tennisplatz wird den Vereinen hälftig berechnet.

Für die Platzbewässerung sind separate Wasseruhren einzubauen.

Darüber hinaus wird den Vereinen nahe gelegt, an geeigneten Stellen Zisternen einzubauen, um Regenwasser für die Platzbewässerung aufzufangen und zu nutzen (ist durch Beschluss der Gemeindevertretung obligatorisch).

c) Bei Neu- oder Anbauten von Sportheimen oder Sportanlagen sowie der Sanierung bzw. Instandsetzung von Sportanlagen gewährt der Marktflecken Mengerskirchen einen Zuschuss in Höhe von 20 % der tatsächlichen Kosten, maximal 4.000,00 EURO. Geleistete Arbeitsstunden können nicht angerechnet werden.

Nach Bewilligung kann ein erneuter Zuschuss frühestens nach 4 Jahren wieder beantragt werden.

Der Höchstbetrag von 4.000,00 EURO kann innerhalb von 4 Jahren in Teilbeträgen auch für mehrere kleinere Maßnahmen gewährt werden; die 4-Jahres-Frist beginnt in diesen Fällen mit der Auszahlung des ersten Teilbetrages.

d) Für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, deren Wert mindestens 300,00 EURO beträgt, wird ein Zuschuss von 15 % der tatsächlichen Kosten, maximal 300,00 EURO, gewährt.

e) Im Rahmen der Vereinsförderung kann den Vereinen Hilfeleistung durch den Bauhof gewährt werden (z.B.: durch direkten Arbeitseinsatz, das Ausleihen von Maschinen, etc.), sofern der Dienstbetrieb des Bauhofes gewährleistet bleibt. Dies gilt nicht nur für die Sportvereine, sondern für alle Vereine des Marktfleckens Mengerskirchen. Die Entscheidung über Hilfeleistungen dieser Art trifft der Bürgermeister.

f) In Schadensfällen, verursacht durch höhere Gewalt (z.B. Sturm-, Wasserschäden, etc...) können die Unterstützungsleistungen nach Nr. 2 c und d zusätzlich ohne Anrechnung der 4-Jahres-Frist gewährt werden.

3. Anwendung für andere Vereine

Diese Richtlinie ist analog auch für die kulturtreibenden Vereine (Musik, Gesang, Theater...) anzuwenden.

4. Antragsverfahren

Für die Zuschüsse nach 2 a, c und d sind entsprechende Anträge formlos vor der Ausführung/Beschaffung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Eine nachträgliche Bezuschussung ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht; die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs gewährt, sofern ausreichende Mittel im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehen."

Mengerskirchen, den 18.03.2020



Thomas Scholz, Bürgermeister

